

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### **Theatrvm Evropaevm**

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1698**

Was sich in dem Königreich Dänemarck, Norwegen, anselbigem Königl. Hofe in einen und andern Staats- und Kriegs-affairen, insonderheit wegen der Strittigkeit mit dem Herzog von Schleßwig-Holstein ...

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

687. länger als zwey Monat in einer Schwedischen Stadt Handlung zu treiben / er lasse sich dann zum Bürger annehmen / und bezahle von seinen Waaren den in der Versammlung der Stände des Königreichs darauff geschlagenen Tax; widrigen Falls solten sie denen Straffen / so in den An. 1671. und 1673. publicirten Ordinansen verordnet worden / unterworfen seyn. In dieser Declaration ward auch verboten / keine Handlung nach der Seiten des Gebirgs / bey Straf hundert Thaler zu treiben.

Auff eben diesen Tag wurden die Römisch-Catholische / und Reformirte Bürger daselbst insgesampt citirt / und ihnen eine Königl. Declaration vorgelesen / krafft deren ihnen sowol das öffentliche als particulier Exercitium beyder Religionen bey gewisser Straff verboten / und anbey anbefohlen wurde / daß alle ihre Kinder in der so genannten Lutherischen Religion erzogen und unterrichtet werden solten. Diese Declaration machte sie / insonderheit die Reformirte sehr bestürzt / welche es dann endlich durch Vermittelung aufrichtiger Potentaten / und insonderheit der Herren General. Staaten / so weit gebracht / daß diese Declaration ist widerrufen / und ihnen die öffentliche Übung ihrer Religion / wie vorhin / zugelassen worden / die Catholische aber haben diese Gnad nicht erlangen können.

Sonsten haben sich endlich die Reichsstände / nach Inhalt des auf dem letzten Reichstag gemachten Schlusses / erkläret / die Erb. Hulldigung abzustatten. Deme zu Folge / wurde vom Baron von Haffner / als Königl. Rath / und General. Gouverneur / die Ritterschafft in solchen Fürstenthümern / den 12. Sept. in der Stadt Riga zu erscheinen / beschriben / welche sich dann insgesampt gehorsamlich eingestellt / und wurde der General. Propositions. Tag durch Pauken und Trompeten / an allen Ecken der Bastien kundgethan. Den 20. dtonäherte sich der Land. Marschall mit einem grossen Silber. vergülde ten Stab / sampt denen Land. Rächen / und ganzem Adel / in schöner Ordnung dem Königl. Schloß / und verfügte sich nach einem grossen Saal / woselbst der Hr. General. Gouverneur in einer herrlichen Rede die Land. Stände und ganzen Adel / der Königl. Gnade und Hulde versichert. Als solches vorbei / begab sich den 23. er meldeter Gen. Gouverneur in prächtiger Begleitung nach der Dom. Kirche / allwo der Bischoff / und General. Superintendent. Hr. Jescher / mit einer Predigt den Gottesdienst verrichtete. Nach dessen Endigung verfügte sich Se. Excell. nach dem Markt auf ein grosses / überall tapezirtes Theatrum / und lasse darauff der Secretarius Michael Segebaden den Hulldigungs. End ab / welchen zuförderst die Land. Räche / und Ritterschafft / hernach die Cleriken / und zuletzt der Magistrat / und die Bürgerschaft abgestattet. Hierbey sahe man gegen dem Theatro über eine Grotte / welche der Magistrat hatte auffrichten lassen / mit dem Stadt. Wappen / so ein grosser

guldener Löw / aus welchem den ganzen Tag roth und weisser Wein gesprungen: Vordem Kön. Schloß aber ließ der Hr. Gener. Gouverneur durch eine schöne Maschine / welche die Fa. am. oder das Gerüche / sampt des Königs Wappen abbildete / ebenmäßig Wein laufen. Gleich darauff / sahe man nichts als Feuer aus Canonen / und Salven der vier tausend im Gewehr stehenden Soldaten / und langere während Zeit der Hr. Gouverneur hinwegertum mit der Ritterschafft / Cleriken und dem Magistrat auff dem Königl. Schloß an / ließ auch dieselbe in drey grossen tapezirten Sälen durch den Hof. Intendanten herrlich bewirthen / wobey Pauken / Trompeten / und Knallen der Stücke bey den Gesandheiten tapffer gehört wurden. Unter andern Puncten aber / welche geschlossen worden / war dieser / daß der Adel von den Gütern / so reducirt gewesen / den dritten Theil wieder bekommen / und sie die übrige zwey Drittheil um einen billigen Pacht allezeit auff die Erben besitzen / mügen und genießen solten. Wie dann auch gleicher gestalt die Ritterschafft in dem Herzogthum Esthland die reducirte Güter auf eine solche stetswährende Bedingung wieder erhalten / in würde auch daselbst noch diesen Winter die Erb. Hulldigung gefchehen seyn / wann nicht erst fünfziges Jahr der Königl. Rath / und General. Gouverneur / Graf Axel de la Gardie / nach Reval überzogen / und indessen zu Stockholm zu verbleiben Königl. Permission erlangt hätte. Dahero lassen wir es dabey bewenden / und gehen nach dem Sünd / zu besehen

Was in dem Königreich Dänemarck / Norwegen / an selbigem Königl. Hofe in einen und andern Staats- und Kriegs. affaien / insonderheit wegen der Strittigkeit mit dem Herzog von Schleswig = Holstein dieses 1687. Jahr über denckwürdig vorgegangen.

**D**iesem Königreich wurden die Kriegs. Rüstungen allenthalben noch stark fortgesetzt / gestalten dann der General. Lieutenant Arensdorf / zum General über die ganze Armee declarirt / und mit ihm eine lange Conferenz angestellt ward / einen fonds auffzufinden / wie man die Cavallerie in sonderlichen guten Stand bringen / und sie ohne grossen Kosten im Lande unterhalten könnte / da man dann endlich für gut befunden / die Verpflegung also einzurichten / daß / nach Schwedischem Gebrauch von einem jeden Priester sowol in Seeland / als Norwegen / ein Reuter unterhalten werden sollte. Solches demnach zu befördern / und die Ausschreibung der Nordischen Völcker auf drey tausend Mann fortzusetzen / befamen sowol der Feld. Marschall / Baron von Wedel / Ordre sich nach Norwegen zu begeben / als auch der in Holland residirende Envoyé. Kragege / nach London zum Prinzen Georg zu gehen / damit die von dort

Dänemark hat mehr Lust zum Krieg / als Friede.

1687.

aus erwartende Böcker desto geschwinder nach Norwegen übergeset werden können; gestalten man auch auff selbigen Grängen drey neue Regimente zurichten an gefangen/ dahin auß Copenhagen unterschiedliche Officierer abgereiset/ mit Bekallung und Patenten / solche Compagnien und Regimente zu completiren. Dieses hatte die Schweden ombragt / daß sie dardurch veranlaßet worden / ihre Troupen gegen Norwegen zu führen / und auß die Grängen zu verlegen : Man hörte aber nicht / daß ein oder andere Insolentien zwischen beyderseits Bölckern verübet worden. Indessen aber/ daß in der Holsteinschen Sache eine Commission erwartet wurde / deren der Kaiserl. Minister in Hambura/ Baron de Cödens im Namen Ihr. Kaiserl. Majest. beywohnen solte / marchirten die Dänische Böcker im Holsteinschen hin und wieder/ wiewol dessen keine andere Ursach vorgeschützt wurde/ als daß oberwehnter General Arenstorff die Armee hinführo commandiren solte/ daher er dieselbe allenthalben von ihren Garnison Plätzen verwechselt/ und in Augenschein genommen. Und weil dann auch der König ihn zum General Kriegs Commissario über ganz Holstein ernennet / hat er durchs ganze Holsteinsche Land alle Aempter, Kirchspielen und Vogthehen auffgezichnet/ die Quartier hiernächst desto besser einzurheilen / und die Regimente überall dergestalt zu verlegen/ daß selbige in zweymal 24. Stunden besammlen seyn können. So wurde auch eine ansehnliche Artillerie an gewissen Orten zusammen gebracht/ und mit allem Fleiß an Equipirung einiger Schiffe gearbeitet/ welche im Frühling auß der Nhebe vor Copenhagen parat liegen/ und in See gehen solten. Dardem solche Aufreüstung in Königl. Gegenwart schleunigen Fortgangs gewann / weil der König selbst sich öfters auß dem Holm/ und im Zeughaus finden ließ; massen er auch in hoher Person zugegen war/ als man ein sehr starkes neu aufgebauertes Kriegs Schiff von achtzig Stücken vom Holm ablauffen ließ/ welches mit einer so grossen Gewalt geschah/ daß es einen Knall gegeben/ als wann eine ganze Compagnie Salve geschossen hätte/ und hat sich das Wasser davon dermassen bewegt / daß alle unweit davon gelegene Schiffe zusammen gestossen / und viel Böche umgeworfen worden : Dieses neue Schiff aber wurde nach des Cron Prinzen Namen genennet.

Sonderbare Jagt. Erst wird dem König presentedt.

Sonsten wurde dem Könige auch eine Jagtlust durch einen Hochteutschen Jäger/ Namens Fänger presentedt/ indem derselbe Sr. Majest. die Probe zeigen wolte / auß was Weise man die Wölffe in Jütland auff einmal / und auß einem Ort zusammen bringen / und hernach fangen könte/ welche Probe er mit dem Wild in der Wildbahn gethan/ worüber Se. Maj. ein satthes Gnuagen verspühren lassen.

Dänische Königin bringet einen jungen Prinzen zur Welt.

Den 21. Febr. wurde Ihr. Maj. die Königin von dem Allerhöchsten mit einem jungen Prinzen gefegnet / worüber nicht allein der ganze Königl. Hof / sondern auch das ganze Land sich sehr

erfreuet. Es wurde so fort aus denen auß den Wällen liegenden Canonen gefeuert / und machten die Trompeter und Pauker sich auß dem Schloß. Platz sehr lustig / so / daß überall Freude zu verspüren war. So ward auch der Prinz noch am selbigen Abend von dem Hoff. Prediger getaufft/ und nach Ihr. Maj. der Königin Hr. Vater/ hochseligsten Andenckens / Wilhelm genannet/ und zu dessen Paten beyde Königl. Maj. von Frankreich und Engelland/ nebst Ihr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg ernennet/ dar auß in allen Kirchen GOTT gebührend gedancket / und das Te Deum laudamus gesungen worden.

Nächst diesem war man mit Musterung der Garde zu Hof und Fuß beschafftiget; auch wurde auffergangene Königl. Ordre/ nach denen in Friedrichsburg / Friedrichsort / Rendsburg / Glückstadt / und andern Holsteinschen Bestirungen angelegten Magazin. Häusern/ sehr viel Proviant und Munition zusammen geführt; wie dann gewisse Proviant. Verwalter und Commissarien darüber verordnet/ und Becker/ wie auch Brauer bestellt worden/ solche Proviant. Häuser wol zu versehen und anzufüllen / damit bey des Königs erwartender Ankunfft kein Mangel daran erscheinen möchte : Jedoch ist hernach die dahin vorgenommene Maß des Königs weiter außgesetzt / und von dem König selbst unterschiedenen Officieren permission ertheilet worden/ theils nach Hause/ theils aber nach Venedig und in Ungarn zu gehen / und künfftiger Campagne/ wann sie Lust hätten/ selbst beyzuwohnen.

Den 20. Martii gab sich einer mit einer neuen Invention bey Hofe an / wiewol ein Schiff durch ein Rad/ ohne Hulffe der Vorstelethe/ fortfahren wolte / und damit sehr geschwind fortfahren wolte. welches er auch zu männiglich contentement practirt/ und ist er deswegen von Ihr. Königl. Maj. reichlich beschencket worden/ wiewol solche Invention in der offenkundigen Seemacht practicirt werden kan. So hat sich auch noch ein Künstler angegeben/ welcher eine Invention hatte von hölzernen Feuer Wörffeln/ solche / mit vielen Eysen beschlagen / brauchbar zu machen/ dessen er auch eine Probe / auß Begehren / zu thun versprochen.

In der Herrschafft Teyern ließ der König den 25. Jan. Kraftt angeführter Ober. Lehens. habender Gerechtigkeitt ein Königl. Patent überall auffgiren / und darinnen allen und jeden Unterthanen/ sich mit ihren Appellationen nach Odenburg zu wenden anbefehlen : Worüber sich aber der Fürst von Anhalt/ sowohl bey Ihr. Kaiserl. Maj. als auch dem König in Dänemarch/ in einem de dato den 18. Martii gethanen Schreiben zum höchsten beschwäret/ und dargethan/ wie daß gedachte Herrschafft vom Herzogthum Brabant dependire / und daher Seine Fürstl. Durchl. wegen geleisteteten theuren Lehens. Pflichten/ keinen andern Lehnherrn / als Ihr. Königl. Majest. in Spanien / als jetzigen Herrgen in

Brabant

1687.

1687.

Brabant erkennen könten. Und das ferners auch zu der Zeit/ als die Herren Grafen von Oldenburg noch die Herrschafft Jevern besaßen/ gleichwol die Appellaciones nicht nacher Brüssel/ sondern selbige jedesmahl von der Regierung zu Jevern an den Fürstl. Possessorem gegangen seyn; es hat aber solches biß dato wenig verfangen wollen.

Den 22. Junii langte Jhr. Hoheit / Prinz Georg / Jhr. Königl. Maj. Hr. Bruder / auß Engelland zu Glückstadt mit zweyen Schiffen glücklich an/ von danen sie nach etlichen Tagen nach Copenhagen gefegelt / welchen dann der Hof mit allerhand Ergeslichkeiten zu belustigen sich bemühete. Zu diesem Ende wurden nicht nur annehmliche Lust. Spiele/ sondern auch den 14. Julii eine General. Musterung angestellt/ bey welchen sich alle in Seeland stehende/ und auff der Insel Amael campirende Böcker außserhalb der Stadt versamlet / welche in gerader Linie die Fronte nach der Stadt gefehret / und fünfmal Salve gegeben. Der König/ sampt hochgedachtem Prinzen/ und General Gildenslöw/ wie auch alle andere Grandes/ ritten durch alle Glieder/ sahen selbige ganz genau durch / und bestunde die ganze Mannschafft in 102. Compagnien / oder 10832. Mann. Nachdem also Se. Majest. dem Prinzen alle erfürmliche Ehrenzeichen erwiesen/ begleitete Sie ihn/ bey seinem Aufbruch/ den 2. August. erstlich nach Cronenburg/ und so nach Friedrichsburg/ von danen Se. Hoheit den 3. dieses nach Glückstadt gereiset / und allda den 10. dito auff denen beyden Engelländischen Jagten/ mit welchen er ankommen war/ mit gutem Wind wieder nach Engelland gefegelt.

Was zwischen dieser Exon und den vereinigten Niederlanden vorgegangen/ solches wird unten in den Niederländischen Geschichten zu ersehen seyn.

Des Königs Reise nach Holstein aber war also eingerichtet / das derselbe am 26. Sept. solche zu Pferde antrat / und die Baggage nachfolgen ließ / die bey Ringstedt herum liegende Reitererim vorbeireisen besahe / und zu Schwellerholm das erste Nachlager hielt. Darauff langte derselbe den 28. in Gottorff an / und befand sich den 30. in Tschöe / von danen er sich folgend nach Glückstadt erhüb. Unterdessen gao es denen Benachbarten nicht wenig Ombrage, das die Wege hin und wieder aufgebeßert / Stücke und Feuermörzel verführet / und eine ziemliche Anzahl Kriegs. Materialien zusammen gebracht / und probirt wurden / auch die Dänische Soldatesca zu campiren/ sich ins Feld herauß legte. Absonderlich war man / wie oben schon gedacht / in Hamburg bey solchem Movement. wegen einer abermaligen Belägerung besorget : Daher die Bürgerwacht verstärkt / Feuermörzel und großes Geschüs auff die Wälle geführet / und die Stern. Schans mit mehrer Mannschafft besetzt / auch an die Benachbarte geschriben wurde/ auff allem Nothfall sich ihrer Hülffe wieder zu gewönnen.

Es hat aber der König nichts anders gethan / als das er aller Orten die Troupen gemustert / und zu Tschöe etliche Stücke und einige selbst erfundene hölzerne Feuermörzel probirt / davon einer 650. Schritt geworffen / und grossen Effect gethan. Worauff Se. Maj. nach Friedrichsburg gegangen / und folgend den Rückweg nach Dero Residenz Copenhagen genommen / das dahero die Furcht bey den Benachbarten wieder verschwinden ; wiewol die Königl. Flotte in gutem Stand gehalten / und so viel man von der Wäls in den Dänischen Provinzen entbehren kannte nach Holstein überführet wurde.

Weil auch die Conferens wegen der Restitution des Herzogs von Holstein / auff den Monat Octobr. zu Altona angefest war / und war Jhre Kaiserl. Maj. neben Ehr. Sachsen und Ehr. Brandenburg dñfalls die Mediation über sich genommen / als stellten sich die Hun. Commissarii / die solchem Negotio beywohnen solten / nach und nach am gehörigen Ort ein / als nemlich der Reichs. Hof. Rath Baron Freytag von Bödens / wie auch der Reichs. Hof. Rath Hr. von Reichenbach / wegen Kaiserl. Maj. Item der Königl. Heime Rath Biermann von Ehrenshild / und der Cansler in der Graffschafft Oldenburg/ Gensch von Breitenau / wegen des Königs von Dänemarc; der Heime Rath und Kriegs. Hauptmann Hr. von Hinicke / im Namen des Churfürsten von Sachsen / wie auch der Heime Estats. Rath Hr. von Fuchs / wegen des Churfürsten von Brandenburg. Alldieweil aber die Zusammenkunft dieser hohen Gesandten sich etwas verzog / und selbige Anfangs einander die Visiten zu geben / beschaffiget waren / wurde allererst den 18. Novembr. zu denen Tractaten auff dem Rathhauß zu Altona der Anfang gemacht / und weiter nichts / als von den Preliminariibus mit Aufwechsung der Vollmachten gehandelt. Inmittelst langte auch ein Königl. Schwedischer Envoye. Hr. Obrist Wetling / und Braunschweig. Lüneburgischer / Hr. Baron Börs an / wie dann auch der Französische Minister. Monsr. Bidal von seinem König / als Extraordinar. Envoye, sich zu diesen Tractaten legitimirte. Den 25. Decembr. geschah durch den Kaiserl. Abgesandten/ Hn. von Reichenbach die erste Proposition, und wurden folgend den 2. Decembr. die Holsteinische Postulara und Forderungen denen Hn. Mediatoren übergeben / so in folgenden Puncten bestanden.

1. Das alle Irrungen/ Mißtrauen und Widerwillen durch eine ewige Vergessenheit in Amnestie beyderseits aufgehoben / und getilget werde.  
2. Das die Westphälische und Niemägische Friedens. Schlüsse / insonderheit der im Jahr 1658. den 12. May zu Copenhagen zwischen Sr. Königl. Maj. Friedrich dem Dritten / und Sr. Hoch. Fürstl. Durchl. Friedrich zu Schleswig Holstein / Glorwürdigst. und Christlichsten Andenkens / getroffene / und nachgehends durch den Copenhagischen Frieden im Jahr 1660. den 27. May / und sonst vielfältig bestätigter Friedens.

Hollsteinsche Tractaten nehmen zu Altona ihren Anfang.

Hollsteinsche Postulara.

Prinz Georg kommt auß Engelland nach Copenhagen.

Der König reiset nach Holstein.

Der König reiset nach Holstein.

Friedens.

1687.

Friedens Vergleich / im und nechst dem zu Fontainebleau, im Jahr 1679, den 2. Sept. gerichteten / und darauß erfolgten Umbischen Friedens Tractaten / mit allen dazu gehörigen Instrumenten / zum völligen Fundament gegenwärtiger Handlung gezeitet und beygehalten. 3. Einfolzig der am 16. Jultii 1675, errichteter so genannter Rendsburgischer Recels, an welchen Se. Hochfürstl. Durchl. sich in keinen Rechten verbunden achten / aufgehoben und annullirt seyn / und bleiben / und das Original davon entweder cassirt / oder retractirt / und zurück gegeben werden möge. 4. Daß Se. Hochf. Durchl. Dero Herzogthum Schleswig / mit und neben der Insul Jelmarn / dem Ampt Schwabsbüttel / dem Dom / und der Halbsched des Dom Capituli zu Schleswig / das Adelige Gut Gottesgabe / die Insul Heilig Land / das Ampt Trittau / mit denen allen darzu gehörigen Pertinentien / Zöllnen / Hobeiten / Regalien und Rechten / und in Summa alles / was Se. Kön. Maj. von denen Schleswig, Holstein, Gortorffischen Landen inne haben / und besitzen / gleich solches alles Se. Hochfürstl. Durchl. von Dero Vorfahren / vor und nach dem Westphälischen und Nordischen Friedens Tractaten / insonderheit vom Jahr 1668, bis ins Jahr 1675, auß freywilligkeit besessen und genossen / völlig retractirt / wider eingeräumt / und gelassen werde. 5. Daß von Sr. Königl. Maj. Sr. Hochfürstl. D. von denen auß vorigen Kriegszeiten herrührenden / auß dreißig tausend Reichsthr. abgehandelten Contributions Restanten / und die Insul Jelmarn von der dinstfalls darauff gestandenen Hypothec allerdings liberirt / und die dieser Summa halber außgehändigte Obligation zurück gegeben werde. 6. Und weil hiemit zugleich etwilt das fundament der auß fünfzig tausend Reichsthr. an des Hn. Prinsgen Georgen zu Danemarck Hobeit außgelieferten Obligation, und der darinn beschehenen Verhypothecirung der Aempter Freysbüttel / und Steinhorst / so verlangter Se. Hochfürstl. Durchl. daß Ihre Königl. Majest. die Außhändigung dieser Obligation bey höchstgedachtem Prinsgen / mit und nebenst der Restitution obgedachter Aempter / zu verschaffen über sich nehmen mögen: Jedoch bedinger Se. Hochfürstl. Durchl. hiemit außsperlichste / daß Sie durch diese Vorsichige denen bereits bey den Kaiserl. und des Reichs höchsten Gerichten ergangenen Mandatis sineclusula, und denen daselbst Rechts hangenden Processen nichts wolle prejudicirt / sondern denselben ihren ungehinderten Lauff gelassen haben. 7. Daß Se. Königl. Maj. der jemigen Contributions halber / welche von allen vorigen Jahren bis anhero in denen Schleswig, Holstein, Gortorffischen Landen zwar außgeschrieben / aber erwan noch nicht erhoben / es sey der Tag der Zahlung verfallen / oder nicht / keine Praension machen / sondern denselben allerdings renunciiren wollen. 8. Daß die gemeinschaftliche Regierung / und was dene anhängig /

gänglich vorhr. Prälaten und Rittersehofft zwischen Sr. Königl. Majest. und Hochfürstl. D. aequalibus portionibus secundum uertnam der Lands Marienl geachtet: So dann 9. Die so genannte zwischen de Königreich Danemarck und den Herzogthümern im Jahr 1533, errichtete / und im Jahr 1623, extendirte Unions Allianz gänzlich abolirt und aufgehoben werde. 10. Daß Ihr. Kön. Majest. allen in dem Kiel gemachten natürlichen / extensionen renunciiren / die Stadt bey ihren vorhergebrachten Privilegien und Rechten unberührt und gerühig lassen / und das zu Heiligbaren angehaltene Reichliche Schiff / mit dessen Gütern relaxiren. 11. So dann die Bestung Friedrichs Ort / indem von derselben denen Gortorffischen Landen / und Untertanen / und dem Commercio, wider alles beschehenes Versprechen / vielfältiger Schade angefügt wird / gänzlich cassiren / und der Dren keine Bestungen wider anlegen mögen. 12. Gleichwie Se. Hochfürstl. Durchl. Dero Herzogthum Schleswig eum sublimi superioritatis territorialis plenissimo jure territoriali, und Reichs Fürstlichen Dignität und Würde / und also diese beyde Herzogthümer mit allen Hobeiten und Regalien / in specie collectandi, fortalicii, foederum belli & pacis, mit aller Jurisdiction, tam civili & Ecclesiastica, quam militari & politica, und in Summa / mit allen einem Souverainen und Reichs Fürsten befohrenden Regalien / Prerogativen und Rechten zu besitzen / und zu genießen haben / so thanen Rechten aber von Königl. Danemarckischer Seiten verschiedene Eingriffe gechehen: also verlanger Se. Hochfürstl. Durchl. daß solches fünfzig gänzlich eingestellt / Sie bey allen oberwehnten / oder Ihre auch sonst herkommenen Hobeiten / Regalien und Rechten / und dem exercicio derselben ohnbeeinträchtigt / ohngetrückt und gerühig gelassen / und die Schleswig, Holstein, Gortorffische Aemter / Prälaten / und Rittersehofft / Lande / Städte und Untertanen / von Königl. Danemarckischer Seiten ins fünfzig weder mit Einquartirungen / Durchzügen / Contributions / noch andern Thätlichkeiten / zu Friedens / und Kriegszeiten / nicht weiter belegt / beschwert / oder beunruhigt werden. 13. Daß Ihr. Königl. Maj. es bey dem iemigen / was zwischen Sr. Hochfürstl. Durchl. Väter / Christmildeften Andenckens / mit dem Capitul zu Lübeck / wegen der Bischofflichen Wahl / auß gewisse Fürstl. Generationes Gortorffischer Linie / An. 1647, dens. Jultii geschlossen / allerdings bewenden lassen. 14. Daß ins fünfzig die Gortorffische / sowol grobe als feine / denen Königl. an Schrot und Korn gleichgeprägter Müns. Sorten / von denen Königl. Untertanen der Herzogthümer im Handel und Wandel angenommen / und die desfalls beschehene Devaluation abgestellt werde. 15. Daß Ihr. Kön. Maj. sich in Ihr. Hochf. Durchl. Credit / oder Schuld / und Cammer Wesen nicht einmischen wolle. 16. Und weil vom Jahr 1675, bis 1680, und von Jahr

1687.

1682. biß jeko / auß Sr. Hochfürstl. Durchl. Herzogthümern und Landen / laut beygeschlossener Designation, von Königl. Seiten / ohne habende Befugnüß / grosse Geld-Summen erzwungen / und denen Gottorffischen Landen sensten unzähllicher Schaden zugefüget worden: Als verlanger Sr. Hochfürstl. Durchl. daß Jhro deshwegen von Sr. Königl. Maj. alle zu längliche Erstattung und Satisfaction widerfahren und gedenen möge. 17. So dann daß alle und jede Sr. Hochfürstl. Durchl. Beampte / Räte und Bediente in alle und jede beweg- und unbewegliche Güter / Capitalien / Actiones und Erbschafften / cum fructibus perceptis völlig restituir; und endlich die übrige / eben nicht benannte / im Eoppenhagischen Frieden / und Glückstädtschen Reces aber theils angezogene / oder sonsten erwachsende unerörtere Gravamina auff Maas und Weise solches in dem Eoppenhagischen Frieden angewiesen wird / erlediget und abgethan werden. 19. Daß dieser errichtender Tractat von Kön. Majest / und allen Königen / Ehrt / und Fürsten / die solches zu übernehmen Verliehen tragen / garantirt; und 20. die Execution deshalb / und die Ausführung der Kön. Truppen aus denen Schleswig, Hollstein, Gottorffischen Landen innerhalb 14. Tagen / nach hinc inde aufgewechselter Ratification vollzogen werde. Daß nun Sr. Hochfürstl. Durchl. diese ihre billliche Postulata ( deren extension und Amplification sie sich dannoch ausdrücklich reserviren und vorbehalten ) erlangen / und dadurch demaleins wieder zu ihrem vorigem Ruhe und Wohlstand gelangen werden / solches wollen Sr. Hochfürstl. Durchl. sich zuferst von des Allerhöchsten Beystand / und demnächst von den hochgültigen hohen Officiis der hohen Inn. Mediatoren, deren Dexterrät sie dieses alles bestens empfehlens / so dann auch von Jhr. Kön. Maj. zu Danemarck eigener hohen equanimität promittiren. Hamburg den 2. Decembr. 1687.

Joachim von Alfeld.

Die droben in dem 16. Puncten angeregte Designation der von Jhr. Königl. Majest. zu Danemarck Jhro zu Schleswig, Hollstein regierenden Hochfürstl. Durchl. gehobenen Summen und verursachten Schadens / und zwar von Anno 1675. biß 79. und dann wider de Anno 1682. biß 87. inclusive; bestund darinnen.

Vermög der vormals schon überreicheren Verzeichniß / haben Jhr. Kön. Maj. von Anno 1675. biß 79. inclusive, auß Jhr. Durchl. Ländern / Aemptern und Städten / auch von Prälaten und Ritterschafften erheben lassen 6123210. Reichlr. 6. f. dargu an Contributionen und andern Neben-Aufgaben von Anno 1682. biß 1687.

1687.

Als de Anno 1682. .	314255. Reichlr. 42. f.	1687.
de Anno 1683. .	603901. 37.	
de Anno 1684. .	588414. 39.	
de Anno 1685. .	315632. 42.	
de Anno 1686. .	308565. 30.	
de Anno 1687. .	219842. 36.	

Von denen Aemtern Fremdbütel und Stenhorst / so sich nicht in der Matricul befinden. . . 30436. Reichlr. 42. f.

Von Prälaten und Ritterschafft aber zu Jhr. Durchl. Antheil seither 1680. biß 87. inclusive . 828073. 24. f.

Von dem Gut Gottes-Gabe auff der Insel Arroo . . . 17410. 1. f.

An Cammer-Gefällen auß dem Herzogthum Schleswig ist der jährliche Ordinar-Ertrag 189710. Reich. 8. f. 11. Pf.

Die Zölle darinnen belauffen sich des Jahrs auff . . . 30696. Reichlr. 23. f.

Die Regalien desselben werden angeschlagen des Jahrs zu . 52680. Reichlr. Thut die Summa jährlich . . . 273086. Reichlr. 31. f. 11. Pf.

Und demnach in vier Jahren / nebst denen hiervon fälligen Zinsen . . . 1174272. Reichlr. 19. f. 4. Pf.

Auß dem Aempt Trittau seynd seither den 11. Jun. 1684. expresset / und an der Holsung darin ruinirt worden / nebst den fälligen Zinsen . . . 192094. Reichlr. 4. f.

Auß die Ministros, so Jhr. Durchl. dieser Drangsalen halber / seither Anno 1680. an aufwertigen Höfen halten müssen / sind berechnet . 96600. Reichlr.

Summa von Anno 1680. biß 1687. inclusive . . . 4691530. Reichlr.

Und Summa Summarum mit denen Kriegs-Unkosten von Anno 1675. biß 1679. . . 10814740. Reichlr. 34. f. 8. Pf.

Oder zehen Millionen / achthundert vier- zehen tausend / siebenhundert und vierzig Reichsthaler.

Gegen diese Puncten haben bald darauff die Dänische Ministri, als ihnen dieselbe zugesellet worden / folgende Beantwortungs-Puncten der Dänischen hinwiederum denen Herren Mediatoren übergeben; und zwar ad Num. 1. So hätte selbiger wann die Streitigkeiten gehoben / seine Nichtigkeit. Ad 2. Die allhier allegirte Friedens-Schlüsse könten zu keinem Fundament dienen / weiln der Status rerum sich von Zeiten zu Zeiten geändert / oder ex postfacto andere Pacta darzwischen gekommen / der Hr. Begenthell auch per aptissimas conventiones sich auß derselben Genieß gesetzt / und davon selbst priviret hat.

Gegen Antwort der Dänischen

Designation deren Schleswig Hollstein präzendenten Unkosten.



1687.

Ad Num. 3. Nicht wenig sey es frembd/  
daß der Herr Egentheil / die in dem vorherge/  
henden Numero, angeregte Frieden, Schlüsse  
und Tractaten zum Fundament der bevorste/  
henden Handlung setzet / und den Kensburgi/  
schen Vergleich / so zwischen Ihr. Königl. Maj.  
und Ihr. Fürstl. Durchl. nicht weniger / als alle  
andere solenniissime geschlossen / und ratificiret  
worden / davon ausschließen / weil aber nach  
erfester Reunion des Herzogthums Schleswig/  
die Sache in einen ganz andern Stand gerathen/  
als wird unnöthig seyn über dessen Verbündlich/  
keit sich allhier in Disput einzulassen / zumahl Ihr.  
Fürstl. Durchl. durch die offenbare Contra ven/  
tion, wider diejenigen Punkten / welche im Frie/  
dens Tractat zu Fontainebleau ihrenthalben sti/  
puiret worden / sich alles von daher zu genießen  
gehabetn Vortheils verlustig gemacht / daher Ihr.  
Königl. Majest. auff selbigen Tractat weiter zu  
reflectiren keine Ursach gehabt / sondern wieder  
Ihr. Fürstl. Durchl. auff die Art / wie es alle  
Rechte in dergleichen casu an Hand geben / zu  
verfahren befugte gewesen.

Ad Num. 4. Was Ihr. Königl. Maj. be/  
wogen / das Fürstl. Antheil am Herzogthum  
Schleswig einzuziehen / und mit dem Ihrigen zu  
consolidiren / ist der Welt schon vorher / durch An/  
führung sohaner Ursachen kund gemacht / nicht  
minder auch / so schriftlich als mündlich remon/  
strirt / warum Ihr. Königl. Majest. zu dessen  
Wieder Abreutung sich keinesweges resolvir/  
en können / darum bey dieser Handlung nöthig  
seyn wird / im Fall des Hn. Herzogen Fürstl.  
Durchl. ein Ernst ist / die zwischen J. K. M. und  
Ihr entstandene Mißhelligkeiten in der Güte ab/  
zuthun / ein beständiges gutes Vertrauen wieder  
zustiften / daß sie mit dem jenigen / so Ihr. Königl.  
Maj. Dero selben der Billichkeit nach / anderwär/  
tig beizulegen und abzutreten / entschlossen seyn  
möchten / sich vergnügen. Die sonst zum Her/  
zogthum Schleswig gehörige **Insul Femern**  
ist vor ein großes Capital / vermög eines tolen/  
nen durch Interposition des Königs von Franck/  
reich errichteten Vertrags und klarer Verschrei/  
bung unter Fürstl. Hand und Siegel an Ihr.  
Königl. Maj. lang vorher / ehe die Reunion des  
übrigen Schleswigischen Landes geschehen / ver/  
pfändet / auch von Allerhöchst gedachter Ihr.  
Königl. Maj. Ihre defats habende und erlangte  
Pfandschafftis Jura / an Dero Hn. Bruder  
Prins Georgen zu Dememareck Königl. Hoheit  
in solutum so fort wieder codiret worden / wo ge/  
gen anhero weiter vom Hn. Egentheil mit Zug/  
nichts moviret noch prætentiret werden kan.  
**Gottes Gabe auff der Insul Arroë** ist  
kein Adlich Gut / sondern ein unstrittiges iheral/  
tes pertinens und Fürstl. Lehnstück des Herzog/  
thums Schleswig / so keinesweges unter der  
vormahl prætentirten Souverainitat des Fürstl.  
Hauses Gottorff begriffen / sondern einem Agna/  
to tertio gehörig gewesen / wegen lange Jahre ver/  
nachlässigter Lehnschuldigkeit aber den Rechten

nach eingezogen worden / gehöret also ad Tra/  
ctatum prætentem eben wenig. Auff die **In/  
sul Zeiligland** haben Ihr. Fürstl. Durchl.  
nichts zu prætentiren / biß die Frage außgemacht  
ob sie unter die alte Erbtheilung mit gekommen  
eder / wie man Königl. Seiten beweiset / von dem  
Fürstl. Hause Hollstein Gottorff / als ein ver/  
schwigenes Erb Pertinent des Herzogthums  
Schleswig injuria bisher detiniret worden /  
Solte auch besagte Insul / politico casu. zu dem  
Gottorffischen Antheil gehören / wird es ihrent/  
halben bey dem sein Bewenden haben / was des  
übrigen Gottorffischen Landes halber im Herzog/  
thum Schleswig für Verordnungen ergangen  
sind. Das im Fürstenthum Hellestein gelegene  
Ampt Trittau ist an Ihr. Fürstl. Durchl. Kraft  
Dero Fürstl. Hand und Siegel vor ein gewisses  
Capital zur Hypothec cum permissione allam/  
propria autoritate ingrediendi verschrieben /  
sobald Ihr. Fürstl. Durchl. das darauff haften/  
de Geld abgetragen / kan ihr solches Ampt w/  
der werden / und ist demnach hier nicht nö/  
thig / die hohe Mediation darüber zu incom/  
modiren.

Ad Num. 5. & 6. Weil diese Forderung  
fürz vorher gemeldter massen / aus einem ordent/  
lich wohlbedächtlichem Vergleich herrühret / und  
auff einer klaren Fürstl. Obligation bestehet /  
Ihre Königl. Majest. auch sothane Forderung  
allbereit vorlängst an Dero Herrn Bruder  
Prins Georgen / mit des Herrn Herzogs gan/  
zer Zufriedenheit in solutum überwiesen und ab/  
getreten / folglich selbige nicht mehr in Ihrer  
Macht haben / ist vergeblich bey gegenwärtiger  
Handlung davon Erwähnung zu thun. Im  
übrigen werden hochgedachtm Prinzen wie/  
der die prætentirte Mandata und Processe  
alle competirende Jura reservirer / und des/  
halben dem Herrn Egentheil nichts eingo/  
ramnet.

Ad Num. 7. Wegen der Collecten aus  
dem Herzogthum Schleswig ist aus bekann/  
ten und oben berührten Ursachen etwas zu  
moviren vergeblich. Was die Fürstl. Lande  
im Herzogthum Hollstein betrifft / ist bekandt/  
daß dieselbe gleich andern Königl. Landen den  
schuldigen Beytrag zu Unterhalt der allgemey/  
nen Landes Defension zu leisten / mit gehab/  
ten seynd / daher Ihr. Königl. Majest. ob sie  
wohl einige Zeit her aus sonderbahrer Kön.  
Milde / mit dessen Eintreibung / wo zu  
sie sonst auch zum Ueberfluß / Krafft des  
Kensburgischen Vergleichs berechtigt sind /  
einhalten lassen / nichts desto minder an ih/  
rem Rechte nichts wollen vergeben / Sondern  
Ihro hierunter zustehenden Befugens  
vorbehalten haben.

Ad Num. 8. & 9. Ihr. Königl. Majest.  
werden von selbst / wegen der Regierung  
des Herzogthums Schleswig / sothane Ver/  
fügung thun / wie sie es in ihrem ho/  
hen Estat der Stände und des Landes

Wel

Wohlfahrt zuträglich erlassen werden. Wegen der Regierungs-Form in dem Herzogthum Holstein / müssen es Ihr. Königl. Majest. bey dem was dem alten Erb-Vertrags-Verkommen / und ficherer errichteten neuen pactis gemäß ist / bewenden lassen / und kan der Herr Begentheil die Abolirung der alten Erb-Unionen desto weniger mit Zug pretendiren / weil in Ansehung und auff dem Fundament derselben der König Christianus III. seine Brüder zu einer Landes-Theilung gewisser massen admittirt hat / weshalb / wann die Unions-Pacta abolirer / oder auf den Augen gesetzt werden solten / selbst die darauf gegründete vormahlige brüderliche Theilung corrumpiren / und die Fürstl. Linie von daher keines effects noch Gemeines sich weiter zu getrösten haben würde.

Ad Num. 10. Ist eine Sache / so ursprünglich zwischen der Stadt Kiel / und einem vom Adel vorgelauffen / der im Lande tanquam Privatus sich einschleift / und per ordinariam viam juris antritt / und dasern die Stadt sich accommodiren / und nichts mehr arrogiren will / als mit Ihr. Königl. Majest. hohem Regal auff besagtem Strom compatibel ist.

Ad Num. 11. Dieser veste Platz ist im Herzogthum Schleswig gelegen / und also desselben halben Ihr. Kön. Maj. kein Ziel noch Maass zu setzen / nachhörig / das erwähnte Festung nicht nur mit factamen Zug / sondern auch des Hn. Herzogen guter Zufriedenheit / wie nicht weniger zum Schutz seiner eigenen Lande / vorlängst schon gebauet gewesen / das aber den Gottorfischen Landen oder Commercen daher Schaden zugefüget sey / weiß man sich nicht zu erinnern / darüber jemals Klage gehört zu haben / und wann desfalls wider vermuthen etwas ungebührliches passirte / soll es an billicher Remedierung nicht ermangeln.

Ad Num. 12. Wegen des Herzogthums Schleswig bleibet es bey vorhin schon etliche mal gethaner Bedeutung. Was aber Ihr. Fürstl. Durchl. in Dero Hollsteinschen Landen / vermög der alten Unionen / Erb-Verträge / Verkommen / Landes-Verfassung und neulichster Pactorum, an Hohen und Regalien / nicht minder den getreuen Ständen an ihren Rechten oder Befugnissen competiren kan / solches alles werden Ihr. Königl. Maj. salvo tamen proprio jure viel eher consentiren / als zu verfürren geneigt seyn.

Ad Num. 13. Was das Fürstliche Haus mit dem Dom-Capitel zu Lübeck ratione der Vischöflichen Succession auff etliche Generationes pacificiret hat / seynd Acta inter tertios, welche Ihr. Königl. Majest. oder Dero Königl. Linie an Dero hergebrachten Rechten ja nichts präjudiciren können / consequenter ohne Effect seyn / bevorab da Ihr. Königl. Maj. selbst in etlichen Decretis dasselbe für unglücklich declarirer / oder deutlicher zu sagen / annullirer haben.

Ist auch über dem eine Sache / welche mit dem Negotio gegenwärtiger Handlung im geringsten keine Connexion hat.

Ad Num. 14. Gleich wie es Ratione des Herzogthums Schleswig in puncto der Münze allhier keines Aufsehens bedarf / zumal Ihr. Königl. Maj. daselbst hierinnen nach Gut-befunden werden zu verordnen wissen : Also ist auch Respectu des Herzogthums Holstein des Hn. Begentheils allhier formirtes Vergehren unbillig und ohne fundament : Dann erstlich weil Ihr. Fürstl. Durchl. keine Silber-Münzen haben / und folglich das Silber nach izigem hohen Preiss / dessen Steigerung noch immer mehr zu gewarten / mit bahrem Geide und grosser Lage kaufen müssen / ist unmöglich / das sie solten nach Königl. Schrott und Korn grobe Münze schlagen können / wie jeder Münz-Verständiger solches wird attestiren können / daher nichts gewissers zu besorgen / als das entweder unter der Hand das grobe Geld geringhaltiger zu des Königl. Landes unaußbleiblichen Schaden / würde ausgeprägt / oder doch eine grosse überflüssige Menge des kleinen Geldes zu Beschwer der Königl. Unterthanen und Ruin des Commercii aufgemünzet werden müssen. Und endlich ist das Emolumentum Monetae, so ein grosser Hr. aus seinem Territorio tam ratione intrinseca quam extrinseca bonitatis zu hoffen hat / von der Qualität / das ein jeder selbige gerne vor sich geneisset / und mit andern zu participiren nicht gehalten ist.

Ad Num. 15. Was Ihr. Fürstl. Durchl. in Dero Credit-Schuld oder Cammer- Wesen den Königl. Unterthanen / oder deren sich Ihr. Königl. Majest. sonst anzunehmen bezugte Ursach haben / gleich und recht widerfahren lassen / hat man von Königl. Seite deswegen das geringste nicht zu befahren.

Ad Num. 16. Desfalls ist man Königl. Seite das geringste nicht geständig / weshalb dann auch unnöthig die desigirte Posten specialiter zu berühren. Was bis Anno 1679 inclusive eingezogen worden / ist durch den Französischen Frieden eodem anno abgethan / die nachfolgende Posten zu erheben / haben Ihr. Königl. Majest. sich zur Einnahme berechtigt gefunden / wie dessen vorhin schon offenkundige Demonstration geschehen / zu geschweigen / der überaus unrichtigen calculation, deren sich der Herr Begentheil bedienet / indem dieselbe in rei veritate bey keiner Post die wahre Summa begreiffet / sondern aller Orten enormiter excedret / worüber auch als einer an sich selbst vergeblichen Forderung / sich zu occupiren / unnöthige Arbeit seyn würde. So ist auch hingegen zu considern / das Ihr. Königl. Maj. nicht nur des Herrn Herzogs Frau Gemahlin etliche viele Jahre her mit sehr ansehnlichen Summen unterhalten / sondern auch über dem zu Abwendung Dero durch gegenwärtige Mißhelligkeiten



1687.

veranlassenden und verursachen Landes Gefahr mit anständiger Reparatur zu Wasser und Lande viel Millionen zu verunkosten gezwungen worden sind/ wiedavon die Liquidationes leicht zu produciren stünden.

Ad Num. 17. Wann die Hauptsache zwischen Ihre Königl. Majest. und Ihr. Fürstl. Durchl. accommodirt/ wird man sich auch über diesen Punct auff eine oder andere zulängliche Art leicht vergleichen können.

Ad Num. 18. Hiervon wird Zeit genug seyn nach fest vorhabender glücklich geendeten Handlung zusprechen: dann so das Haupt. Werk abgethan/ werden die kleinen Gravamina, so deren welche in effecta verhanden/ ihre Erledigung auch leicht finden.

Ad Num. 19. Wenn ein Vergleich durch Veranlassung und Cooperation isiger hohen Mediation durch Gottes Gnade erfolgt/ wird man sich auch über den Modum Guarantiz, ohne sondere Mühe vereinbaren können.

Ad Num. 20. Ist unnöthig hierüber noch zur Zeit zu sprechen/ weil dieser Punct von dem Haupt. Werke und dessen Event dependiren wird.

Im übrigen/ nachdem droben ad Num. 4. Erwähnung geschehen/ daß Ihr. Königl. Majest. Ihrer Fürstl. Durchl. nach Billigkeit anderwärts etwas beizulegen und abzutreten/ entschlossen seyn möchten/ so wird der hohen Mediation zu dero Nachricht hiemit eröffnet/ daß Ihr. Königl. Majest. ein solches in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst werckstellig machen zu lassen/ intentioniret seyn/ gestalten man auff erhebende Nothdurfft darüber ad specialiora nächstens sich einzulassen erbötig ist. Altona den 5. Januar. Anno 1688.

Inzwischen aber hatten Ihr. Kaiserl. Majest. zu Anfang des Decembr. auff den Aemptern zu Dremsbüttel und Steinhors/ welche Ihr. Kön. Maj. zu Dänemarc dem Herzogen von Holstein/ wegen einer Forderung des Prinzen Georgs weggenommen/ ein Patent affigiren/ und in Krafft dessen/ denen in diesen Aemptern gehörigen Unterthanen bey hoher Straff verbieten lassen/ die Königl. Dänische Herrschaft nicht weiter für Ihre Obrigkeit zu halten/ und denen sich daselbst befindlichen Executorn keine fernere Contribution einzulieffern/ dabey auch den Prinzen Georg und den Königl. Dänischen Rath Mayer nacher Speier citiren lassen/ um daselbst/ wegen gemener Possession besagter beyder Aemter Red und Antwort zu geben. Was nun oberwähnte Dänische und Holsteinische Tractaten für einen Aufgang gewonnen/ werden uns die Geschichte des fünffrigen Jahrs belehren. Wir schreiten unmittelbar zu denen Engelländischen/ zu belehren/

Was sich in denen Königreichen/ Groß-Britannien, Schott- und Irland/ insonderheit am Königl. Hofe zu London bey Anhör- und Abfertigung ausländischer Abgesandten/ und sonst in einigen Staats- und andern affiren/ dieses 1687. Jahrs über denckwürdiges zugestragen.

**E**s hat der König in England von der Zeit an/ da er zum Königreich gelanget/ nichts unternommen/ wie er seinen Thron und Krone je länger je mehr befestigen möchte. Dannhero wurde sowol an Aufrüstung der Kriegs-Schiffe stets fleißig gearbeitet/ als auch alle Magazynen mit allerhand Nothdurfft angefüllt/ und ob man schon die Zimmerleithe/ so vorhin an der Flotte gearbeitet/ wegen des strengen Frost-Weiters eine Zeitlang abgeschafft/ hat man sie doch bald wieder zurück beruffen/ den angefangenen Schiff. Bau zu continuiren: Die aber/ so die Magazynen zu versehen hatten/ blieben allezeit in Diensten/ und hatte Ordre/ solche auff's beste zu bestellen/ und alles dergestalt an die Hand zu schaffen/ daß im Monat April/ des Königs Verlangen nach/ alles in Bereitschaft seyn möchte: da dann einige auff die Gedancken gerathen/ daß es auff die Stadt London angesehen/ weil sowol die Flotte auff der Tems/ als auch die Land- Miliz selbiger Gegend solte verleger werde/ und so dann von grosser Veränderung zu hören seyn würde. Inmittelst drang die Gemeine auff die Sitzung des Parlaments/ und wolte von keiner Prolongierung hören/ damit es nicht um die Erhaltung der Englischen Kirche/ und Befesse mißlich sehen möchte: Nichts desto weniger hat der König dasselbe abermals bis auff den 8. May prorogirt/ und lautet die dießfals publicirte Proclamation, wie folget:

James Rex.

Nachdem wir unser Parlament jüngsthin bis auff den 25. Febr. prorogirt/ haben wir verschiedene wichtiger Ursachen wegen für nöthig angesehen/ selbiges bis auff nächstkünftigen 8. May weiter hinaus zu setzen. Derwegen publiciren wir declarirte wir durch diese unsere Proclamation/ daß das Parlament von besagtem 25. Febr. bis den 8. May prorogirt seyn soll: damit nun die Lords/ Geistliche und Weltliche/ auch Edle/ Bürger/ Städlinge/ und alle andere/ so es angehet/ hiervon Wißenschaft haben/ und ihre Sachen darnach anstellen mögen/ so lassen wir sie wissen/ daß wir auffgedachten 25. Febr. die Auffwartung von niemand begehren/ allein diese aufgenommen/ die sich inn- und aussershalb der Gegend der Städte London und Westminster enthalten/ welche gleich/ wie in dergleichen Begebenheiten vormals mehr geschehen/ vorgedachter Prorogation bewohnen können. Begeben in Unserm Hof zu Westhal den 17. Jan. 1687. im 2. Jahr Unserer Regierung.

Demnach sich nun Se. Kön. Maj. nicht allein zu Wasser und zu Land durch eine ansehnliche Militia sehr formidabel gemacht/ sondern auch seine